

IX. SCHWIMMBÄDER

von Winfried Jeha

ZUM VERFASSER:

WINFRIED JEHA ist seit September 1987 bei der GVV-Kommunalversicherung beschäftigt und in der Geschäftsstelle Wiesbaden als Teamleiter tätig. Seinen Arbeitsschwerpunkt innerhalb der allgemeinen Haftpflichtversicherung bilden Schadenfälle aus den Bereichen der Bank- und der Arzthaftpflicht.

EINLEITUNG

Der Betreiber einer öffentlichen Freizeiteinrichtung wie eines Hallen- oder Freibades hat die Benutzer vor den Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen und für die Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind.

Im Hinblick auf das **Nutzungsverhältnis** mit dem Schwimmbadbesucher sind zwei rechtliche Ausgestaltungsformen denkbar. Das Bad kann entweder auf **öffentlich-rechtlicher Basis** mit Satzung und Gebührenordnung betrieben werden oder im Rahmen einer **privatrechtlichen** Organisationsform.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte für das Schwimmbad kommt, soweit die Nutzung des Bades durch die Besucher auf der Grundlage des Privatrechts erfolgt, ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen dem Badegast und dem Betreiber zustande. Der Betreiber haftet aus diesem Vertragsverhältnis heraus nach § 280 BGB für eigene Pflichtverletzungen, aber auch für diejenigen seiner Mitarbeiter, die er sich gemäß § 278 BGB zurechnen lassen muss. Dem Betreiber eines Schwimmbades obliegt neben seiner Verpflichtung zur Erfüllung der mit den Besuchern abgeschlossenen Benutzungsverträge auch eine aus den §§ 823 ff. BGB abgeleitete Garantenpflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keiner der Besucher beim Badebetrieb zu Schaden kommt. Zu diesem Zweck hat er die einzelnen Schwimm- und Sprungbecken darauf überwachen zu lassen, ob dort Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen hängen von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab und richten sich u. a. nach der Größe und der Lage des Bades, der Überschaubarkeit der Anlage, der Ausstattung der Becken, der Anzahl der Besucher und auch danach, innerhalb welcher Zeit aus medizinischer Sicht Maßnahmen getroffen werden müssen, um bleibende Schäden zu verhindern. Zu den Aufgaben der Aufsichtspersonen in einem Schwimmbad gehört es insbesondere, in Notfällen für rasche und wirksame Hilfeleistung zu sorgen. Allerdings kann und muss im Schwimmbadbetrieb nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Sicherheit, die jeden Gefährdungsfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Außerdem setzt eine Haftung des Betreibers und seiner Mitarbeiter, die sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ergeben kann, stets ein Verschulden im Sinne von § 276 BGB (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Beaufsichtigung des Badebetriebes und Betriebsaufsicht.

Sollte das Schwimmbad auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben werden, ergeben sich für die hier dargestellten Verkehrssicherungspflichten keine wesentlichen Änderungen, allerdings würde sich eine Haftung des Betreibers in diesem Fall aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG ergeben.

WASSERAUFSICHT

Grundlagen

Art und Weise der Aufsichtsführung und die erforderliche Qualifikation des Personals sind gesetzlich nicht geregelt. Ein von der **Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. herausgegebenes Merkblatt R 94.05** (Stand April 2015) „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ enthält als Orientierungshilfe für den Badbetreiber allgemeine Vorgaben zur Erfüllung der Aufsichtspflicht. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung in einer Vielzahl von Urteilen die Anforderungen konkretisiert, die im Einzelfall zu beachten sind.

Bereits in der Vergangenheit waren dabei Tendenzen erkennbar, im Rahmen der Garantenpflichten für Leib und Leben der Besucher das Kriterium der Untertauchzeiten als Verschuldensmaßstab in den Vordergrund zu rücken. So ging der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes Hamm in seinem Urteil vom 14.12.1994¹⁾ davon aus, dass die Wasserbeobachtungspflicht jedenfalls dann verletzt sei, wenn der Aufsicht entgehe, dass ein Badegast mindestens 5 Minuten lang leblos unter der Wasseroberfläche treibe. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes sah in seinem Urteil vom 21.03.2000²⁾ eine Untertauchzeit von mindestens 4 Minuten neben einem fehlerhaften Standort der Wasseraufsicht als haftungsrelevant an. Im Ergebnis setzte sich diese Rechtsprechung aber nicht durch. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main führte hierzu in einem Beschluss vom 02.02.2004³⁾ aus, dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht allein aus der Untertauchzeit des Klägers von 3–4 Minuten hergeleitet werden könne. Es gebe keine absolute Zeitgrenze, bei deren Unter- oder Überschreitung aus der Untertauchzeit eines Badegastes ohne weiteres eine Verletzung der Aufsichtspflicht des Schwimmmeisters verneint bzw. bejaht werden könne. Die Untertauchzeit könne bei einem Badeunfall nur ein Indiz, welches mit zunehmender Zeitdauer an Gewicht gewinne, neben anderen Gesichtspunkten für die Beurteilung sein, ob ein Organisations- oder ein Aufsichtsmangel bei der Badeaufsicht zu bejahen sei.

Nach den allgemeinen Beweislastgrundsätzen obliegt es dem Geschädigten, nicht nur die Dauer der Untertauchzeit, sondern auch die Ursächlichkeit der der Wasseraufsicht vorzuwerfenden Pflichtverletzung für seinen Personenschaden nachzuweisen.

1) OLG Hamm, Urteil vom 14.12.1994 – 13 U 103/94 –, juris.

2) BGH, Urteil vom 21.03.2000 – VI ZR 158/99.

3) OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 02.02.2004 – 1 U 7/04 –, juris.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat nun in einer neuen Entscheidung vom 23.11.2017⁴⁾ die Schwere der der Badeaufsicht vorgeworfenen Pflichtverletzung in den Vordergrund gestellt und die bereits aus dem Medizinschadenbereich bekannten und vom Gesetzgeber in § 630 h Abs. 5 BGB geregelten Beweislastgrundsätze bei einem groben Behandlungsfehler auf die Organisations- und Berufspflichten des Schwimmbadbetreibers und seiner zur Wasseraufsicht eingesetzten Mitarbeiter übertragen. Steht danach fest, dass die Pflicht, andere vor Gefahren für Leib und Gesundheit zu bewahren, grob vernachlässigt worden ist und war dieser Fehler allgemein geeignet, den eingetretenen Personenschaden herbeizuführen, so muss der Pflichtige die Nichtursächlichkeit seines Fehlers für diesen Schaden beweisen, etwa dass der Verunglückte auch bei sorgfältiger Überwachung nicht mehr hätte gerettet werden können. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes bestehen im Hinblick auf die der Wasseraufsicht obliegende Pflicht, die Badegäste vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu bewahren, vergleichbare Berufs- oder Organisationspflichten wie beim Arztberuf. Dies gilt auch für die im Falle eines Ertrinkungsunfalls im Nachhinein nicht mehr exakt rekonstruierbaren Vorgänge im menschlichen Organismus. Im Falle einer groben Pflichtverletzung ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes dem Geschädigten daher die regelmäßige Beweislastverteilung nicht mehr zuzumuten.

Grobe Fahrlässigkeit setzt eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung voraus, die aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil sie dem Verantwortlichen schlechterdings nicht unterlaufen darf. Im Zivilrechtsstreit obliegt die Beurteilung der Frage, ob Pflichten grob vernachlässigt worden sind, dem Gericht. In dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ging es in diesem Zusammenhang insbesondere um die Frage, ob die Badeaufsicht zu lange gewartet hatte, bis sie sich zur Unfallstelle begeben und die Verletzte gerettet hatte.

Nach dem Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes soll aber selbst für den Fall einer nur **einfach fahrlässigen Verletzung** von Aufsichts- und Rettungspflichten dem Geschädigten eine **Beweiserleichterung** für die Schadenursächlichkeit der Pflichtverletzung zukommen.

Die Haftung für Schadenfälle aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Badegäste kann auch nicht durch Bestimmungen der für die Anlage geltenden Bade- und Benutzungsordnung eingeschränkt werden. Dies gilt auch für den Fall einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung. Im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses werden die Bestimmungen der Bade- und Benutzungsordnung in der Regel als Allgemeine Geschäftsbedingungen auszulegen sein mit der Folge, dass eine Haftungsbeschränkung, die die Verletzung einer Kardinalpflicht zum Schutz von Leben und Gesundheit betrifft, gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2, § 309 Nr. 7 a) BGB unwirksam ist. Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wäre eine Einschränkung der hier infrage kommenden Haftung nach Amtshaftungsgrundsätzen ohnehin nur auf der Grundlage einer besonderen gesetzlichen Regelung möglich.

Inhalt und Ausgestaltung der Wasseraufsicht

Zu unterscheiden ist hier zwischen der Organisationspflicht des Badbetreibers und der eigentlichen Wasseraufsicht, die durch die vor Ort eingesetzten Aufsichtskräfte wahrgenom-

men wird.

Die **Organisationspflicht** umfasst neben der Qualifikation des Aufsichtspersonals insbesondere die Frage, wie viele Aufsichtskräfte eingesetzt werden müssen und welcher Standort ihnen zugewiesen wird. Weiterhin ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Dienstanweisungen) sicherzustellen, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann.

Die **Qualifikation des Aufsichtspersonals** ist ebenfalls gesetzlich nicht vorgegeben. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. unterscheidet in ihrer Richtlinie R 94.05 zwischen Fachkräften und Rettungsschwimmern. Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Fachangestellte für Bäderbetriebe (Schwimmmeistergehilfen/innen) und geprüfte Schwimmmeister/innen. Rettungsschwimmer im Sinne der Richtlinie stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber und besitzen zum Zeitpunkt der Einstellung die Qualifikation „Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen Silber“, die nicht älter als 2 Jahre sein darf, oder ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind.

Nach 5.2 der Richtlinie wird die Beaufsichtigung des Badebetriebes, hierzu gehört als wesentlicher Bestandteil die Wasseraufsicht, sowohl durch Fachkräfte als auch durch Rettungsschwimmer ausgeübt. Für die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes sollen dagegen vorrangig Fachkräfte verantwortlich bleiben.

Mit der Übertragung der eigenverantwortlichen Wasseraufsicht auf Rettungsschwimmer hat die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen sowohl auf den Fachkräftemangel reagiert als auch die **Empfehlungen der Kommunalversicherer** umgesetzt. Diese basieren auf der einschlägigen Rechtsprechung, die im Einzelfall die Art und Weise der Aufsichtsführung und bei einem Ertrinkungsunfall in erster Linie die Qualität der Rettungsmaßnahmen prüft.

Unter dieser Prämisse enthält die Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. in 6.1 und 6.2 neben allgemeinen Anforderungen an die Aufsichtskräfte wie etwa deren Volljährigkeit und körperlicher Eignung auch wesentliche Ausführungen zum Nachweis der Rettungsfähigkeit durch das Wasseraufsichtspersonal.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die Fortbildung in Erster Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss alle 2 Jahre wiederholt werden. Deren Ausführung ist von dem Badbetreiber unbedingt zu überwachen. In Zeiten der Spitzenauslastung in öffentlichen Bädern kommt als Möglichkeit der Unterstützung der vorhandenen Aufsichtskräfte auch der Einsatz von freiwilligen, ehrenamtlichen Mitgliedern von Wasserrettungsorganisationen zur Beaufsichtigung des Badebetriebes oder zur Wasseraufsicht in Betracht. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. hat zum Zwecke der Regelung des Einsatzes dieser zusätzlichen Rettungsschwimmer eine **neue Richtlinie R 94.10** herausgegeben, die das seit Januar 2016 als Arbeitsgrundlage angebotene Muster eines Vertrages zur Unterstützung der Wasseraufsicht durch Wasserrettungsorganisationen ergänzt.

4) BGH, Urteil vom 23.11.2017 – III ZR 60/16.

Bestimmend für die Anzahl der einzusetzenden Aufsichtskräfte sind neben der Ausgestaltung und der Größe des Bades dessen Übersichtlichkeit, die vorhandenen Angebote (Rutschen, Sprungtürme, Schwimmkraken u.Ä.) sowie die Frequentierung.

Bei einem 25 x 12,5 m großen Schwimmbecken, das durch eine Kette in einen Teil für Schwimmer und einen solchen für Nichtschwimmer unterteilt ist und im Schwimmerbereich eine maximale Wassertiefe von 3,50 m aufweist, genügt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 02.10.1979⁵⁾ die Anwesenheit einer Aufsichtskraft, die allerdings auch das Verhalten der Badegäste auf den Wegen und Zugängen außerhalb des Beckens beobachten muss.

Auch das Oberlandesgericht Köln sah in einem Beschluss vom 09.08.2000⁶⁾ bei einer kleinen übersichtlich gestalteten Schwimmhalle, die von einer Person ohne weiteres überblickt werden konnte, die Anwesenheit nur einer Aufsichtskraft als ausreichend an.

Noch weiter ging das Oberlandesgericht Frankfurt/Main in dem Beschluss vom 02.02.2004⁷⁾ aus Anlass des Ertrinkungsunfalls eines Kindes, der sich in einem 50 x 22 m großen Schwimmbecken ereignet hatte, das über 2 kleinere Zusatzbuchten verfügte, von denen die zum Schwimmerbereich gehörige mit 2 Sprungbrettern ausgerüstet war und die zum Nichtschwimmerbereich gehörige eine Rutsche aufwies. Zum Unfallzeitpunkt befanden sich insgesamt etwa 50 Badegäste in dem Becken. Das Oberlandesgericht sah auch in diesem Fall die Anwesenheit nur einer Aufsichtskraft, die ihren Standort immer wieder veränderte, als ausreichend an.

Dagegen begründet das Vorhandensein von Wasserspielgeräten im Becken besondere Gefahrenmomente, denen durch den Einsatz zusätzlichen Aufsichtspersonals Rechnung getragen werden muss. So sah es das Oberlandesgericht Koblenz in einem Urteil vom 21.09.1994⁸⁾ bei einem mit 10 x 25 m großen Hallenbad, in dessen Schwimmerbereich sich zum Unfallzeitpunkt ein „Krake“ von 6 m Durchmesser und 1,2 m Höhe befand, als Organisationsfehler des Badbetreibers an, dass dieser für das Wasserspielgerät keine zusätzliche zweite Aufsichtskraft bereitgestellt hatte, obwohl damit zu rechnen war, dass das Spielgerät, wie im konkreten Fall geschehen, auch Nichtschwimmer anziehen würde.

U.a. mit dem Argument des Schutzes von Nichtschwimmern begründete das Kammergericht Berlin in einem Urteil vom 20.11.1998⁹⁾ die Annahme eines Organisationsverschuldens des Betreibers eines Wellenbades. Die für die Überwachung des Badebetriebes allein verantwortliche Aufsichtskraft war regelmäßig etwa 10 – 15 Minuten lang mit der Bedienung der Technik für den Wellenbetrieb beschäftigt. Der hiermit verbundenen Gefahrensituation hätte der Betreiber nach Ansicht des Gerichtes durch eine zweite Aufsichtskraft begegnen müssen. Ein Organisationsverschulden des Badbetreibers kann sich aber nicht nur aus der zeitweisen Abwesenheit der Aufsicht aus technischen Notwendigkeiten, sondern auch daraus ergeben, dass die Wasseraufsicht parallel Schwimmunterricht erteilt. Etwas anders gilt allerdings für die Entnahme von Wasserproben.

In einem großen Hallenbad, das neben einem Nichtschwimmerbecken (8,25 x 12,5 m) und einem Schwimmerbecken (25 x 12,5 m) auch über ein vom Schwimmerbecken nicht einsehbares Sprungbecken in den Abmessungen 14 x 17 m verfügt, müssen

nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 15.04.2003¹⁰⁾ während des Badebetriebes stets mindestens 2 Aufsichtspersonen durchgängig anwesend sein, und zwar auch bei schwachem Badebetrieb. Kann der Sprungbereich nicht überwacht werden, so ist er zu sperren.

Besondere Organisationspflichten des Betreibers zum Schutze der Badegäste vor Ertrinkungsunfällen bestehen auch im Hinblick auf Therapiebecken in Heilbädern. In einer solchen 26,44 m² große Anlage, die eine maximale Wassertiefe von 1,35 m aufwies, war eine ältere Dame kollabiert und untergegangen. Die Verletzte hatte sich vor Beginn der geplanten Gruppengymnastik selbstständig in das von den Umkleieräumen zugängliche Therapiebecken begeben, um sich von dort vorhandenen Massagedüsen massieren zu lassen. Dabei hatte sich die Dame über ein Verbot des Kurbetriebes hinweggesetzt, der die Benutzung des Beckens ohne Aufsicht untersagt hatte. Sowohl das Landgericht Frankfurt/Main in seinem Urteil vom 11.04.2006 als auch nachfolgend das Oberlandesgericht Frankfurt/Main in seiner Berufungsentscheidung vom 28.06.2007¹¹⁾ wiesen darauf hin, dass die Beklagte über die mündlichen Hinweise und schriftlichen Warnschilder hinaus durch entsprechende Absicherungsmaßnahmen dafür hätte sorgen müssen, dass das Therapiebecken außerhalb der eigentlichen Anwendungszeiten nicht zugänglich war.

Die Anwesenheit einer Wasseraufsicht ist nicht von der Tiefe eines öffentlichen Schwimmbades abhängig.

Zu den Organisationspflichten des Badbetreibers gehört es auch, die Art und Weise der Aufsichtsführung zu regeln und festzulegen, ob die Wasseraufsicht von dem festen Standort, also einem Beobachtungsturm oder von einer Glaskanzel aus wahrgenommen werden soll oder ob die Aufsicht führende Person ihren Standort am Schwimmbecken im Rahmen entsprechende Rundgänge regelmäßig ändern soll. Weist der Betreiber des Bades der Wasseraufsicht einen festen Standort zu, so muss dieser so gelegen sein, dass von dort das gesamte Bad überblickt werden kann und auch Sicht in die Schwimmbecken besteht. Dabei darf es keine toten Winkel im Schwimmbecken geben, die von dem Standort der Wasseraufsicht aus nicht einsehbar sind. Um einen solchen toten Winkel ging es in einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Koblenz vom 22.11.2000¹²⁾. Von dem der Wasseraufsicht zugewiesenen Beobachtungsturm aus konnte ein 74 cm breiter Bereich in der Ecke des Nichtschwimmerbeckens nicht eingesehen werden. Genau in dieser Zone ertrank ein 9-jähriges Kind. Der Senat warf der Beklagten vor, bei der Indienststellung des Beobachtungsturms nicht überprüft zu haben, ob es uneinsehbare Beckenbereiche geben würde. Wäre dies geschehen, hätte man entweder den Turm oder dessen Lage verändern oder aber im Bereich der Becken eine weitere Aufsichtskraft positionieren müssen.

Wichtiger Bestandteil der Organisationspflichten des Betreibers eines Schwimmbades ist neben der Bereitstellung entsprechender Erste-Hilfe-Räume auch die Regelung der Abläufe der erforderlichen Rettungsmaßnahmen unter Erstellung von Übersichten

5) BGH, Urteil vom 02.10.1979 – VI ZR 106/78 –, juris.

6) OLG Köln, Beschluss vom 09.08.2000 – 8 W 13/00 –, juris.

7) OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 02.02.2004 – 1 U 7/04 –, juris.

8) OLG Koblenz, Urteil vom 21.09.1994 – 1 U 502/93 –, juris.

9) KG Berlin, Urteil vom 20.11.1998 – 25 U 8244/97 –, juris.

10) OLG Köln, Urteil vom 15.04.2003 – 7 U 122/02 –, juris.

11) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 28.06.2007 – 3 U 124/06.

12) OLG Koblenz, Urteil vom 22.11.2000 – 1 U 1645/97 –, juris.

mit den notwendigen Telefonnummern, so dass jeder Schwimmbadmitarbeiter weiß, welche Stellen bei einem lebensbedrohenden Unfall informiert werden müssen und wie dies zu geschehen hat.

Durchführung der Wasseraufsicht

Soweit der Badeaufsicht kein fester Standort in Form eines Beobachtungsturmes oder einer Glaskanzel zugewiesen ist, von dem sie das Becken großflächig überblicken kann, muss der Betreiber die Badeaufsicht anweisen, den Standort öfter zu wechseln, um das Geschehen aus verschiedenen Blickwinkeln verfolgen, um notfalls frühzeitig eingreifen zu können. Dabei soll die Aufsicht Rundgänge machen und auch regelmäßig in das Becken hineinblicken¹³⁾. Allerdings braucht sich die Badeaufsicht nicht ständig am Beckenrand aufzuhalten, da eine ständige Kontrolle der im Wasser Badenden aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht nicht verlangt werden kann¹⁴⁾.

Das Oberlandesgericht Köln hatte sich in einem Urteil vom 20.03.2001¹⁵⁾ mit dem Ertrinkungsunfall eines 50 Jahre alten Mannes anlässlich eines in einer Schwimmhalle veranstalteten Nachtschwimmens zu befassen. Das 15 x 25 m große Sportbecken wurde mit Unterwasserscheinwerfern und Bodenstrahler ausgeleuchtet. Zum Unfallzeitpunkt befanden sich nach den gerichtlichen Feststellungen noch 10 erwachsene Schwimmer im Becken. Die Wasseraufsicht oblag zu diesem Zeitpunkt einem Rettungsschwimmer, der von seinem max. 15 Minuten eingehaltenen Standort an einer Säule, die ca. 6 m vom Beckenrand entfernt war, nahezu das gesamte Sportbecken und auch große Teile der Schwimmhalle überblicken konnte. Der betroffene Badegast war unbemerkt untergegangen und wurde von Schwimmbadbesuchern auf dem Boden des dort 1,90 m tiefen Sportbeckens vorgefunden. Trotz der nach der Bergung des Verunfallten eingeleiteten Reanimation erlitt der Mann infolge des Sauerstoffmangels eine irreversible Hirnschädigung. Das Oberlandesgericht Köln verneinte ein Individualverschulden des verantwortlichen Rettungsschwimmers. Anders als bei regem Badebetrieb, insbesondere unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, konnte der Rettungsschwimmer nach Auffassung des Gerichtes davon ausgehen, dass für den relativ geringfügigen Zeitraum, an dem er an seinem Standort verblieb, die erwachsenen Schwimmer der Situation im Wasser gewachsen waren und er besondere Vorkommnisse von seinem Standort aus beobachten konnte.

Eine Aufsicht, die so effizient ist, dass sie jeden Unfall vermeidet, ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht erreichbar¹⁶⁾. Vielmehr bedarf es nur solcher Sicherheitsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend und zumutbar halten darf.

Eine Aufsichtspflichtverletzung wird von der Rechtsprechung insbesondere dann angenommen, wenn über einen gewissen Zeitraum überhaupt keine Wasseraufsicht bestand und es während dieser Zeit zu dem Unfallereignis kam. Eine insoweit eindeutige Fallkonstellation lag dem Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 12.06.1990¹⁷⁾ zugrunde. Ein 10-jähriges Mädchen war beim Spiel mit anderen Kindern am Rande des Mehrzweckbeckens des Hallenbades abgerutscht und im Schwimmerbereich in das Wasser gefallen. Die beiden verantwortlichen Aufsichtskräfte hielten sich zu diesem Zeitpunkt in dem Bademeisterhaus auf und tranken dort Kaffee. Hilferufe der

Kinder blieben erfolglos, diese mussten erst zum Bademeisterhaus laufen, um Rettungsmaßnahmen auszulösen. Das verunfallte Kind befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Minuten unter Wasser.

Um ein Individualverschulden der verantwortlichen Aufsichtskraft geht es auch in den Fällen, in denen der für die Wasseraufsicht Verantwortliche seinen Dienst unterbricht, um auf die Toilette zu gehen. Einen solchen Fall hatte das Oberlandesgericht Hamm in seinem Urteil vom 20.10.1999¹⁸⁾ zu entscheiden.

Ein 15-jähriger geübter Schwimmer hatte bei dem Versuch, das 33 m lange Schwimmbecken zu durchtauchen, das Bewusstsein verloren und war von anderen Badegästen auf dem Grunde des Beckens liegend vorgefunden worden. Der für die Wasseraufsicht verantwortliche Bademeister befand sich zu diesem Zeitpunkt auf einer 80 m entfernten Toilette. Nachdem er von Badegästen benachrichtigt worden war, barg er den Jugendlichen und reanimiert ihn. Gleichwohl verblieb bei dem Unfallopfer eine Minderung der Arbeitsfähigkeit von 30 %. Das Oberlandesgericht Hamm gab der Klage des Jugendlichen mit der Begründung statt, dass der allein diensthabende Bademeister seine Pflicht zur Wasseraufsicht und zum Einsatz in Notfällen dadurch verletzt habe, dass er für den Fall seiner unvermeidbaren Abwesenheit keine Schutzmaßnahmen ergriffen hätte. Nach Auffassung des Gerichtes durfte sich der Bademeister jedenfalls nicht entfernen, wenn er für die Zeit seiner Abwesenheit keinerlei Vorkehrungen zum Schutz der im Wasser befindlichen Badegäste getroffen hatte. Dies galt auch dann, wenn ihm die im Schwimmbecken befindlichen Badegäste als geübte und erfahrene Schwimmer bekannt waren.

In ihrem Regelwerk R 94.05 hat die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. unter 7.2 (Durchführung der Wasseraufsicht) ausgeführt, dass die Wasseraufsicht, wenn diese allein durchgeführt wird und unvorhergesehen kurzfristig unterbrochen werden muss, vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder von anderen Personen (z.B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden kann, die die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

Die Wasseraufsicht muss einschreiten, wenn sie bemerkt, dass sich Badegäste durch eine missbräuchliche Benutzung des Bades untereinander schädigen können. Neben Rangeleien im Wasser und auf Sprunganlagen bilden Ballspiele ein gravierendes Risiko. Sobald die Aufsichtskraft sie wahrnimmt, muss sie diese unterbinden.

Baby- oder Kinderschwimmbecken, die nur über eine sehr geringe Wassertiefe verfügen, bedürfen dagegen keiner ständigen Überwachung, da davon auszugehen ist, dass sich die Kleinkinder in Begleitung ihrer zur Aufsicht verpflichteten Eltern befinden.

13) vgl. BGH, Urteil vom 21.03.2000 – VI ZR 158/99 –, juris.

14) OLG Saarbrücken, Beschluss vom 02.06.1993 – 4 W 148/93 – 16, 4 W 148/93 –, juris und OLG Köln, Urteil vom 27.05.1999 – 7 U 14/98 –, juris.

15) OLG Köln, Urteil vom 20.03.2001 – 22 U 39/99 –, juris.

16) BGH, Urteil vom 21.03.2000, a.a.O.

17) BGH, Urteil vom 12.06.1990 – VI ZR 273/89 –, juris.

18) OLG Hamm, Urteil vom 20.10.1999 – 13 U 76/99 –, juris.



© panthermedia.net/karin43

Sprungbetrieb

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nach der Freigabe der jeweiligen Sprunganlage durch die Badeaufsicht einzelne Sprünge nicht gesondert freigegeben werden müssen¹⁹⁾. Nach einem vom Bundesgerichtshof bestätigten Urteil des OLG Koblenz vom 15.07.2002²⁰⁾ bedarf es selbst bei starkem Andrang der Springer auf einer 5-Meter-Anlage, wenn der Sprungbetrieb geordnet und diszipliniert abläuft, keiner Regelung der Sprungabfolge durch Handzeichen oder akustische Signale. Bei regelrechtem Sprungbetrieb muss die Badeaufsicht auch keinen ununterbrochenen Blickkontakt zu den Springern halten.

Durch Personen, die von Sprungbrettern springen, können sich gewisse Gefahren für die Schwimmer ergeben, die jedoch von diesen als erkennbar und zumutbar im Rahmen des üblichen Sportrisikos hinzunehmen sind²¹⁾.

Der Schwimmbadbetreiber haftet auch nicht, wenn es in einem zur Sommerzeit überfüllten öffentlichen Freibad zu einem Zusammenstoß zwischen einem bereits im Becken befindlichen Springer und einem diesem vorzeitig folgenden Springer kommt. Diese besonders bei starkem Publikumsandrang bestehende Gefahr ist weder durch Sorgfalt bei der Aufsicht während des Badebetriebes noch durch Maßnahmen des Badbetreibers (Warnhinweise zum Sprungbetrieb) auszuschließen²²⁾.

Allerdings gilt diese Rechtsprechung nach einer neuen Entscheidung des OLG Stuttgart vom 21.09.2017²³⁾ nicht für den Fall, dass von mehreren übereinander liegenden Plattformen eines Sprungturms gleichzeitig gesprungen werden soll. Will der Betreiber des Bades einen solchen Sprungbetrieb erlauben, muss

durch geeignete Vorkehrungen, beispielsweise durch eine Beaufsichtigung mit der Freigabe jedes einzelnen Sprungs dafür Sorge getragen werden, dass nicht zwei Springer gleichzeitig springen und dass der nächste erst dann springt, wenn der vorangegangene Springer den Eintauchbereich bereits verlassen hat.

Stellt die Badeaufsicht fest, dass sich einzelne Turmspringer regelwidrig verhalten, so hat sie diese Badegäste zu ermahnen und ihnen für den Fall, dass sie die Ermahnungen in den Wind schlagen, das Springen zu verbieten. Eine solche Vorgehensweise ist insbesondere dann geboten, wenn Gruppen von Badegästen Formationssprünge vornehmen. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Köln vom 06.03.2003²⁴⁾ stellt es eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Badeaufsicht im Schwimmbad dar, solche Sprünge der Gruppe zu gestatten bzw. sie zu dulden. Die Wasseraufsicht hatte in dem Fall zunächst Formationssprünge einer Gruppe ihrer bekannter Jugendlicher vom 5-Meter-Turm aus überwacht und freigegeben. Auf Bitten der Gruppe genehmigte die Aufsichtskraft noch einen weiteren Sprung, entfernte sich aber vorher von der Sprunganlage. Bei dem nachfolgenden Fächersprung verletzte sich der Kläger beim Auftreffen auf seinen Vorspringer. Das OLG Köln nahm eine überwiegende Haftung (2/3) der Wasseraufsicht an.

19) BGH, Beschluss vom 10.07.1979 – VI ZR 125/78 zu OLG Hamm, Urteil vom 01.02.1978 – 3 U 271/77 –, VersR 1979, 1064.

20) OLG Koblenz, Urteil vom 15.07.2002 – 12 U 900/2001 – bestätigt durch BGH, Beschluss vom 18.02.2003 – VI ZR 288/02 –, GVV-Mitteilungen 3/2003, IV.

21) AG Saarbrücken, Urteil vom 25.04.2001 – 4 C 706/00.

22) OLG Koblenz, Urteil vom 15.07.2002 – 12 U 900/01 –, juris .

23) 23 OLG Stuttgart, Urteil vom 21.09.2017 – 2 U 11/17.

24) OLG Köln, Urteil vom 06.03.2003 – 6 U 57/05, BADK-Information 1/2004, 47.

Schulschwimmen

Die Aufsicht über die Schüler und die Wasseraufsicht obliegen allein dem mit dem Schulschwimmen beauftragten **Lehrer**²⁵⁾. In dem betreffenden Ertrinkungsunfall einer Schülerin während des Schwimmunterrichts einer Gesamtschule in einem öffentlichen Bad genügte der Bademeister seinen Pflichten, indem er zur Hilfeleistung bereit war und Rettungsaktionen jederzeit in die Wege leiten konnte. Im Übrigen hatte er im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Aufsichtspflicht für den geregelten Ablauf des Badebetriebes zu sorgen und auch die Schüler auf den Wegen und Zugängen außerhalb des Beckens zu beobachten.

Den Betreiber treffen im Übrigen die Verkehrssicherungspflichten aus der Betriebssicherheit des Bades.

Vereinsschwimmen

Auch Vereine oder Gruppen können nach vorhergehender Vereinbarung eigenverantwortlich Schwimmbetrieb durchführen. Hierzu wird der **Abschluss eines Nutzungsvertrages** empfohlen. In diesen Verträgen muss geregelt werden, wer an diesen Vereinsschwimmen teilnehmen darf.

Es sollte auch vereinbart werden, dass die Vereine die Wasseraufsicht übernehmen und dafür ausgebildete Person einsetzen. An dieser Stelle kann auf das von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. als Arbeitsgrundlage herausgegebene Muster eines Nutzungsvertrages für die Überlassung von Schwimmbädern an Vereine verwiesen werden.

Besondere Risiken ergeben sich erfahrungsgemäß dann, wenn während des öffentlichen Schwimmbetriebes Schwimmunterricht für Kinder erteilt wird. Insbesondere dann, wenn sich einzelne Teilnehmer mit Erlaubnis des Schwimmlehrers für einen Toilettengang oder aber unbemerkt von der Gruppe entfernen, kann es zu Ertrinkungsunfällen außerhalb der Gruppe kommen. Dieses Risiko kann dadurch begrenzt werden, dass die Kinder die Toilette nur in Begleitung ihrer anwesenden Eltern aufsuchen. Wichtig ist auch, dass die Kinder nach Beendigung des Schwimmunterrichts das Becken, vom Schwimmlehrer überwacht, verlassen und von ihren Eltern übernommen werden, um die unbeaufsichtigte Rückkehr eines Kindes in den Schwimmbereich zu hindern.

BETRIEBSAUFSICHT

Die Betriebsaufsicht gewährleistet den sicheren Betrieb des Bades und erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen. Die Betriebsaufsicht sollte durch Fachkräfte oder andere qualifizierte Personen (Betriebshandwerker) ausgeübt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, die Aufgaben in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen.

Bereits bei der Planung und während der Errichtung des Schwimmbades sind die baulichen und sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten, die den jeweiligen Stand der Technik wiedergeben und von der Rechtsprechung als Maßstab der vom Anlagenbetreiber zu gewährleistenden Sicherheit angesehen werden. Ein objektiver Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften indiziert im Regelfall einen subjektiven Verschuldensvorwurf.

Maßgeblich sind vorrangig die einschlägigen DIN-Normen, die Unfallverhütungsvorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. DGVV Regel 107-001 – Betrieb von Bädern) sowie die KOK-Richtlinien für den Bäderbau, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. Derzeit in Bearbeitung ist seitens der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen ein Merkblatt für Unterwasser-Notfallerkennungsgeräte, das die DIN EN ISO-Norm 20380 ergänzen soll.

So geben etwa nach einem Urteil des Oberlandesgerichtes Frankfurt/Main vom 22.4.2005²⁶⁾ die Richtlinien für den Bäderbau des Koordinierungskreises Bäder einen gewichtigen Hinweis darauf, bei welcher Art von Sprungeinrichtungen und Sprungbecken in Schwimmbädern Gefahren aus diesen Anlagen nach aller Erfahrung nicht zu erwarten sind und von welcher Grenze an auch bei sachgerechter Benutzung Gefahren drohen.

Der Badbetreiber genügt seinen diesbezüglichen Pflichten, wenn die Anlage bei ihrer Errichtung den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprochen hatte. Geänderte Sicherheitsanforderungen sind, soweit es sich nicht um wesentliche Sicherheitsaspekte oder solche handelt, die ohne weiteres umgesetzt werden können, erst nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes und unter Berücksichtigung von Zumutbarkeitskriterien, hierzu gehört auch den Grad der zu erreichenden Steigerung der Sicherheit²⁷⁾, umzusetzen.

In Ausnahmefällen kann der Verkehrssicherungspflichtige nach der einschlägigen Rechtsprechung aber auch verpflichtet sein, ein über die einschlägigen technischen Vorschriften hinausgehendes Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich bei erlaubter Benutzung einer den technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Anlage gleichwohl gravierende Unfallgefahren ergeben, denen der Betreiber durch Warnhinweise an die Benutzer bis hin zu dem Verbot einer bestimmten Nutzung Rechnung tragen muss. So hatte zuletzt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 03.06.2008²⁸⁾ eine Haftung des Betreibers einer Trampolinanlage, die keine konstruktiven oder technischen Mängel aufwies und den einschlägigen DIN-Normen entsprach, mit der Begründung bejaht, dass dieser Saltosprünge auf der Trampolinanlage nicht generell unterbunden oder zumindest deutlicher auf die besonderen Gefahren von missglückten Saltosprüngen hingewiesen hätte.

Für alle Schwimmer-, Nichtschwimmer-, Sprung- und Mehrzweckbecken gilt, dass in allen Funktionsbereichen die Wassertiefen in unmittelbarer Nähe des Beckenrandes deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein sollen. Zusätzlich sind Hinweise (z.B. „Nichtschwimmer“, „Kopfsprung nicht gestattet“, „Nicht vom Beckenrand springen“ etc.) anzubringen.

Ein Nichtschwimmerbecken darf höchstens 1,35 m tief sein.

In Mehrzweckbecken soll der Übergang vom Nichtschwimmer zum Schwimmerteil durch ein Trennseil deutlich gemacht werden, das auf oder über der Wasserfläche sichtbar angebracht sein muss und das im Wasser nicht durchhängen darf. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Bremen vom 14.03.

25) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 07.06.1982 – 1 U 154/81 –, VersR 1983, 881.

26) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 22.04.2005 – 25 U 105/04.

27) OLG Hamm, Urteil vom 23.02.1989 – 6 U 2/88 –, VersR 1990, 672.

28) BGH, Urteil vom 03.06.2008 – VI ZR 223/07 –, juris.

1990²⁹⁾ erfüllt ein Abgrenzungsseil, das 1,50 m über dem Wasserspiegel angebracht ist, nicht mehr die zu gewährleistende Warnfunktion.

Einbauten oder Einrichtungen unter der Wasseroberfläche müssen so angeordnet und gekennzeichnet sein, dass Verletzungen weitgehend vermieden werden. Das Oberlandesgericht Karlsruhe nahm in einem Urteil vom 04.11.1999³⁰⁾ im Hinblick auf eine 2–3 m lange und ca. 30 cm breite Mauer, die sich in einem Thermalbad befand und den Benutzern eines dort vorhandenen Boden-Luft-Sprudlers als Stütze dienen sollte, eine Verkehrs-sicherungspflichtverletzung des Betreibers unter dem Aspekt an, dass die Mauer unter der Wasseroberfläche lag und nicht durch Absperrungen oder Hinweisschilder gesichert war. Ein Badegast war kopfüber in das max. 1,35 m tiefe Becken gesprungen und dort mit der Mauer kollidiert, wobei er sich ein schweres Schädelhirntrauma zuzog. Wegen seines grob leichtsinnigen Verhaltens nahm der 19. Zivilsenat des Oberlandesgerichtes allerdings auch ein überwiegendes Mitverschulden des Geschädigten an.

Ähnlich beurteilte das Landgericht Saarbrücken³¹⁾ die Fallkonstellation, dass von dem Badbetreiber im Nichtschwimmerbecken eine Massagebank installiert worden war, die unter Wasser lag und gegen die der Kläger beim Tauchmanöver mit dem Kopf stieß. Die Edelstahlbank fand sich in einem räumlich durch Edelstahlwände abgegrenzten Bereich.

Dagegen gehören die von einem Druckwasserstrahl (Sprudler) ausgehenden Kräfte zu den üblichen Risiken der Anlagenbenutzung, vor denen die Badegäste nicht gewarnt werden müssen. Dies galt nach einer Entscheidung des OLG Koblenz³²⁾ insbesondere für einen Erwachsenen, der sich in einem Erlebnisbad mit angelegten Schwimmhilfen in den Bereich eines Sprudlers begeben hatte und dort durch den Wasserdruck aus dem Gleichgewicht gebracht worden war.

Es besteht Einigkeit, dass das Bad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen ist. Was in diesem Zusammenhang die Frage anbetrifft, welche Maßnahmen der Betreiber ergreifen muss, um Schnittverletzungen von Badegästen durch schadhafte Fliesen in Bereichen mit geringer Wassertiefe, also insbesondere im Nichtschwimmerbecken zu vermeiden, so besteht eine Tendenz in der Rechtsprechung, allein gründliche Rundgänge um das Becken mit entsprechenden Sichtkontrollen als unzureichend zu bewerten.

Sowohl das Oberlandesgericht Hamm in einer bereits älteren Entscheidung vom 09.06.1978³³⁾ als auch das Landgericht Bielefeld in einem Urteil vom 17.07.2012³⁴⁾ nahmen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung des Betreibers an, regelmäßig auch den Beckenboden näher inspizieren zu lassen, was im Ergebnis nur durch entsprechende Tauchgänge möglich sein dürfte.

Das Amtsgericht Dülmen sah dagegen in einem Urteil vom 29.06.2010³⁵⁾ neben einem ausgiebigen morgendlichen Rundgang weitergehende Sichtkontrollen insbesondere mit Hilfe einer Taucherbrille nur dann als erforderlich an, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Bodenbelag der Schwimmbecken Schäden aufwies.

Als eine **typische Gefahr**, mit der jedermann rechnen muss und der die Badegäste mit eigener Vorsicht begegnen müssen, ist die im Bereich der Schwimmbecken, im Sauna- und Dusch-

bereich bestehende unvermeidbare **Wasserglätte** anzusehen. Der Schwimmbadbetreiber ist nicht verpflichtet, die gefährdeten Bereiche ständig trocken zu halten bzw. zu reinigen. Jeder Besucher eines Schwimmbades muss wissen, dass auf dem Fliesenboden Wasser stehen kann. Er kann und muss sich auf die dadurch verminderte Bodenhaftung einstellen³⁶⁾. **Turnusmäßige Kontrollen und mehrmalige Reinigungsvorgänge** am Tag reichen aus, beide sollten aber unbedingt dokumentiert werden.

Eine Haftung des Betreibers kommt bei Unfällen in Nassbereichen nur dann in Betracht, wenn die Rutschgefahr im Einzelfall über das übliche Maß hinaus gesteigert wurde, etwa durch unzureichende Reinigungsmaßnahmen, fehlerhaften oder falsch verlegten Fliesenbelag oder durch Angebote an die Badegäste, wie etwa ein Eisbrunnen im Saunabereich, bei dem das Eis bei gefüllter Brunnen-schale auf den Boden fällt oder im Falle der Bereitstellung von ölhaltigen Körperpflegemitteln.

Die für die Bewertung der Rutschsicherheit des Fliesenbelags in einem öffentlichen Schwimmbad maßgeblichen Kriterien ergeben sich insbesondere aus der von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung herausgegebenen **DGUV-Information 207-006**, Stand Juni 2015 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“.

Der Grundsatz, dass der Benutzer eines Schwimmbades eine gewisse Glätte des Bodens in Kauf nehmen und sich hierauf durch gesteigerte eigene Vorsicht einstellen muss, gilt nach der Rechtsprechung auch für Durchschreitebecken in Freibädern³⁷⁾. Es ist ausreichend, Durchschreitebecken allabendlich zu reinigen und gegebenenfalls am nächsten Morgen nachzureinigen, wenn im Tagesverlauf Kontrollen auf sichtbare Verunreinigungen vorgenommen werden. Erst wenn besondere Umstände, etwa eine Verschmutzung durch hineingetragenes frisches Mähgut, vorliegen, ist eine mehrmalige Säuberung erforderlich.

Haftungsrechtlich anders zu behandeln sind Unfälle von Badegästen, die auf eine Glättebildung in den für die Besucher zugänglichen Außenbereichen des Schwimmbades zurückzuführen sind. Hier reicht es nicht aus, bei Minusgraden allgemeine Hinweisschilder „Vorsicht Glätte“ aufzustellen, vielmehr müssen diese Bereiche und ihre Zugänge bei Glättebildung gesperrt werden. Um eine eisglatte Treppe zu sperren, kann es dabei erforderlich werden, die vorhandene Sperrkette durch ein Schloss oder eine andere Vorrichtung zu sichern, wenn die Kette immer wieder von den Besuchern entfernt wird.

Zur Unfallverhütung sind die Einrichtungen des Schwimmbades regelmäßig zu kontrollieren, dabei festgestellte Mängel müssen ebenso dokumentiert werden wie die zur Beseitigung eingeleiteten Maßnahmen.

Kontrollintervalle können sich dabei auch aus den zu beachtenden Sicherheitsvorschriften ergeben. So bestimmt die DIN 19643/1 unter 13.2.3 – Überlaufrinne, dass Überlaufrinnen wöchentlich mindestens einmal zu reinigen sind. Dazu sind die

29) OLG Bremen, Urteil vom 14.03.1990 – 1 U 81/89 –, juris.

30) OLG Karlsruhe, Urteil vom 04.11.1999 – 19 U 107/98 –, juris.

31) LG Saarbrücken – 4 O 411/11, unveröffentlicht.

32) OLG Koblenz, Urteil vom 11.09.2013 – 3 U 675/13 –, juris.

33) OLG Hamm, Urteil vom 09.06.1978 – 9 U 41/12.

34) LG Bielefeld, Urteil vom 17.07.2012 – 6 O 44/12.

35) AG Dülmen, Urteil vom 29.06.2010 – 3 C 420/09.

36) LG Aachen, Urteil vom 08.02.2001 – 6 S 244/00 –, GVV-Mitteilungen 1/2001, III.

37) LG Köln, Urteil vom 10.05.2011 – 5 O 354/10.

Rinnenroste abzunehmen, um insbesondere die Unterseite des Rostes, die Rostaufflächen und die Überlaufrinne reinigen zu können.

Die Liegewiesen eines Freibades sind entweder nach Betriebschluss oder vor Betriebsbeginn zu kontrollieren und zu säubern. Am Boden liegende Gegenstände wahrzunehmen, kann während der üblichen Beaufsichtigung des Badebetriebes nicht verlangt werden³⁸⁾.

WASSERRUTSCHEN

Wasserrutschen ab 2 m Höhe unterliegen der **DIN EN 1069**. Teil 1 „Wasserrutschen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ und Teil 2: „Wasserrutschen – Hinweise“ sind 2017 in überarbeiteter Form im Beuth Verlag neu erscheinen. Beide Normteile legen allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Hinweise an alle Typen von Wasserrutschen in öffentlichen Schwimmbädern fest.

Teil 1 enthält u.a. in 7.7.3 auch ein Berechnungsbeispiel zur „Höchstbeschleunigung einer rutschenden Person“. Teil 2 beinhaltet u.a. Ausführungen zur „Betriebsbedingten Risikobeurteilung“ sowie zu den Anforderungen an die „Periodische praktische Rutschprüfung“.

Durch allgemein verständliche **Piktogramme** am Eingang der Wasserrutsche ist darauf hinzuweisen, ab welchem Alter und in welcher Rutschposition die Anlage benutzt werden darf und welchen Schwierigkeitsgrad (blau = leicht, rot = mittelschwer, schwarz = schwer) sie besitzt. Bei schnellen Anlagen (Geschwindigkeiten > 50 km/h) gilt oftmals eine Altersbegrenzung.

Bei der Benutzung von Großwasserrutschen besteht immer das Risiko einer Kollision zwischen den Nutzern in Form eines Aufrutschens durch den Hintermann. Derartige Unfälle können zum einen durch einen ungenügenden Abstand beim Start oder durch bedeutsame Unterschiede in der Geschwindigkeit der Benutzer durch unterschiedliche Rutschpositionen verursacht werden. Der Betreiber hat diesen Risiken zum einen durch die Festlegung einer bestimmten und auf den Piktogrammen dargestellten Rutschposition vorzubeugen. Darüber hinaus muss er die Abstände zwischen den Benutzern regeln, wobei ihm hier nach der Rechtsprechung mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Bundesgerichtshof hatte sich 2004 in zwei Entscheidungen mit der Frage der Gestaltung einer Zugangsregelung zu einer Großwasserrutsche befasst. In dem ersten Urteil vom 03.02.2004³⁹⁾ ging es um eine Wasserrutsche, die im Hinblick auf die Vermeidung einer Kollision zwischen zwei Nutzern über folgende Sicherheitsmerkmale verfügte: a) Piktogramme informierten vor dem Einstieg in die Rutsche über die entsprechenden Verhaltensregeln, b) die Schwimmmeister konnten von ihrer Zentrale aus mittels einer Videokamera den Einstieg zur Rutsche beobachten und die Badegäste durch Lautsprecher ansprechen und c) die Rutsche war mit einer sensorgesteuerten Ampelanlage ausgestattet.

Der Benutzer passierte unmittelbar nach dem Start eine Lichtschranke und schaltete damit die am Rutscheneingang installierte Ampel von Grün auf Rot. Kurz vor dem Ende der Rutsche befand sich eine 2. Lichtschranke, bei deren Passieren die Ampel wieder auf Grün geschaltet wurde. Der Kläger, der die Rutsche nach seiner Behauptung bei Grün betreten und ordnungsgemäß

benutzt hatte, kollidierte innerhalb der Röhre mit einem anderen Badegast.

Die Rutsche entsprach zum Unfallzeitpunkt den Anforderungen der für sie geltenden Fassung der DIN EN 1069. Der Bundesgerichtshof sah in den vom Betreiber vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen ein relativ hohes Maß an Verkehrssicherheit verwirklicht.

Dass es gleichwohl bei Rotlichtverstößen zu Zusammenstößen in der Rutsche kommen konnte, bewertete der Senat als abstraktes Risiko, dem der Betreiber nicht vorzubeugen hatte. Eine zusätzliche mechanische Sperre oder eine Freigabe des Eingangs der Rutsche durch den Bademeister wurden in diesem Zusammenhang als nicht sachdienlich erachtet.

In der zweiten Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 05.10.2004⁴⁰⁾ ging es um eine in einem städtischen Freibad betriebene 90 m lange kurvenreiche Großrutsche, in der die Klägerin beim Versuch, einem vorausrutschenden Badegast auszuweichen, gegen die Wand der Rutsche geprallt war. Zugelassen war die Rutschposition „Rückenlage, Blick nach vorn“. Eingehalten werden sollte eine Wartezeit von mindestens 30 Sekunden. Auf den Hinweisschildern am Eingang der Rutsche war von dem Betreiber die Verpflichtung zur sofortigen Räumung des Auslaufbereiches im Becken vorgegeben worden. Auch diese Rutsche entsprach nach den Feststellungen der Vorinstanz den Bestimmungen der einschlägigen DIN-Norm. Die Klägerin hatte geltend gemacht, vor dem Rutschen einige Zeit gewartet zu haben, die sie für 30 Sekunden gehalten hätte.

Der Bundesgerichtshof verwarf die Revision der Klägerin gegen die vom Oberlandesgericht bestätigte Klageabweisung durch das Landgericht. Der Senat verneinte eine Verpflichtung des Betreibers, die Rutsche durch eine Videoanlage oder durch einen dauernd anwesenden Bademeister ständig zu überwachen. Eine Regelung des Benutzerverhaltens durch eine technische Einrichtung sah der Senat nur für den Fall als erforderlich an, dass bei „normaler“ Benutzung der betreffenden Rutsche, etwa wegen des steilen Gefälles oder wegen ihrer sonstigen konstruktiven Gestaltung, bereits die ernsthafte Gefahr erheblicher Verletzungen der Benutzer durch Aufrutschen bestand. Hiervon konnte im konkreten Fall nicht ausgegangen werden.

Zur Regelung des Abstandes zwischen den Benutzern einer Großwasserrutsche ist aber auch noch eine dritte Alternative in Form einer zeitgesteuerten Ampelanlage möglich, wie sie einer Entscheidung des Landgerichtes Bonn vom 23.03.2015⁴¹⁾ zugrunde lag. Die den Zugang zur 122 m langen Rutsche regelnde Ampelanlage war so geschaltet, dass die Grün-Phase 4 Sekunden dauerte, gefolgt von einer Rot-Phase von 28 Sekunden Dauer. Dieser Ampelschaltung lag eine durchschnittliche Rutschzeit von 19,5 bis 24 Sekunden zugrunde, welche durch den TÜV festgestellt worden war. Die Klägerin hatte behauptet, bei der Benutzung der Rutsche nach etwa 2/3 der Strecke steckengeblieben zu sein. Ihr nachfolgender Ehemann sei ihr dann mit den Füßen voran auf den Rücken geprallt. Die Kammer sah in der Länge der Rotlichtphase einen ausreichend bemessenen Zeitpuffer und wies die Klage ab.

38) AG Paderborn, Urteil vom 11.05.2009 – 59 C 399/08.

39) BGH, Urteil vom 03.02.2004 – VI ZR 95/03.

40) BGH, Urteil vom 05.10.2004 – VI ZR 294/03.

41) LG Bonn, Urteil vom 23.03.2015 – I O 370/14 –, juris.

Wird eine Wasserrutsche nach ihrer Außerbetriebnahme oder bei einem Ausfall der Pumpenanlage zur Befeuchtung der Rutschbahn während des Betriebs weiterbenutzt, so kann es zu schweren Verletzungen beim Aufprall des Nutzers in das leergelaufene Auffangbecken kommen.

Die Rechtsprechung stellt hier zum einen an den Betreiber hohe Anforderungen, was die Verhinderung einer verbotswidrigen Benutzung anbetrifft. Bei einer nicht betriebsbereiten Wasserrutsche reicht nach einer Entscheidung des OLG Hamm vom 27.04.2010⁴²⁾ ein neben dem Zugang aufgestelltes Schild mit dem Aufdruck „gesperrt“ als Hinweis nicht aus. Auch eine ausschließlich der Abstandsregelung dienende Ampel, die nicht eingeschaltet ist, also weder Grün noch Rot zeigt, vermittelte nach der Auffassung des Senates kein Benutzungsverbot.

Bei einer dauerhaft außer Betrieb genommenen, aber weiterhin zugänglichen Wasserrutsche mit leerem Auffangbecken reicht selbst eine Rot anzeigende Ampelanlage nicht aus, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Im Hinblick auf die erheblichen Verletzungsgefahren sind mechanische Sicherungen und deutliche Warnhinweise erforderlich⁴³⁾.

Wird im Rahmen der Schließung einer Wasserrutsche die Wasserzufuhr abgestellt, so muss sichergestellt sein, dass die Anlage ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von Badegästen benutzt werden kann. Allgemeine Hinweise reichen hierfür nicht aus, da die Wasseraufsicht damit rechnen muss, dass Kinder diese missachten und einen wenn auch nur noch geringen Wasserstrahl zum Anlass nehmen, die Rutsche weiter zu benutzen. Nach einem Urteil des Amtsgerichtes Königstein vom 21.06.2012⁴⁴⁾ muss der Rutscheneinstieg vielmehr parallel zum Abstellen des Wassers durch Vorlegen einer Sperrkette gesichert werden.

Auch während des Betriebs einer Großwasserrutsche kann es durch technische Probleme zu einem Ausfall der Pumpenanlage kommen. Für einen hierdurch verursachten Personenschaden eines Badegastes haftet der Betreiber nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt/Main vom ein 21.10.2014⁴⁵⁾, wenn er es unterlassen hat, für diesen Fall geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. In dem Schadenfall ging es um die plötzliche Unterbrechung der Wasserzuleitung für eine 45 m lange Black-Hole-Rutsche infolge des Ausfalls einer Wasserpumpe mit der Folge eines Leerlaufens des Auffangbeckens binnen 10–15 Minuten. Zwischen der Umwälzpumpe und der vorhandenen Ampelanlage am Rutscheneinstieg bestand keine Verbindung. Rutscheneinstieg und Auffangbecken wurden jeweils mit einer Kamera überwacht. Die Aufsichtskraft musste in einem Notfall die Rutsche über eine Notaus-Taste sperren, soweit sie über den Monitor hiervon Kenntnis erhielt.

Die 2005 errichtete Anlage war vor ihrer Inbetriebnahme vom TÜV abgenommen worden und wurde seither jährlich überprüft. Diese Kontrollen umfassten aber nicht die Umwälzpumpe. Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes hätte der Betreiber des Bades die aus dem Ausfall der Pumpenanlage resultierende Gefahrenlage durch zumutbare Maßnahmen vermeiden können. So hätte der Betreiber die Bademeister anweisen können, den Füllstand des Auffangbeckens vor Ort oder über den im Bademeisterhaus installierten Monitor in kurzen zeitlichen Abständen zu kontrollieren, um die Wasserrutsche gegebenenfalls rechtzeitig sperren zu können. Alternativ hätte der Betreiber durch technische Einrichtungen, wie etwa eine Sirene, sicherstellen können, dass die Bademeister, unabhängig von ihrem jeweiligen

Standort, über einen Ausfall der Umwälzpumpe oder über ein Absinken des Wasserstandes im Auffangbecken informiert wurden. In einem solchen Fall hätte der Einstieg in die Wasserrutsche dann durch eine dort positionierte Aufsichtsperson oder durch körperliche Hindernisse, wie etwa ein Absperrband, unterbunden werden müssen. Derartige Maßnahmen waren von der beklagten Gemeinde nicht getroffen worden und führten im Ergebnis zur Bestätigung einer vollen Haftung durch das Oberlandesgericht.

ORGANISATION DES BADEBETRIEBS

Eine sachgerechte Organisation erfordert die Erstellung von **Organisationsplänen, Dienstanweisungen** und auch den Erlass einer **Badeordnung**.

Aus dem Organisationsplan muss hervorgehen, welche Schwimmbäder oder Schwimmrichtungen (Badeseen bzw. Naturbädern) von der Kommune zu unterhalten sind. Hinsichtlich der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten in **öffentlichen Naturbädern** während des Badebetriebs liegt zwischenzeitlich eine **gesonderte Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfDB R 94.12)**, Stand August 2015 vor.

Für jede einzelne Schwimmrichtung ist eine Dienstanweisung zu erlassen, in der die Pflichten des Betriebsleiters, des technischen Personals, der Wasseraufsicht und des Kassen- und Reinigungspersonals aufzuführen und gegenseitig abzugrenzen sind. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. hat als Arbeitsgrundlage das Muster einer Dienstanweisung für Beschäftigte in öffentlichen Schwimmbädern erstellt.

Zur haftungsrechtlichen Organisation gehört auch die **Verpflichtung zur Überwachung und Schulung der Mitarbeiter**. Bei den nicht als Wasseraufsichtspersonal eingesetzten Mitarbeitern empfiehlt sich eine intensive Grundausbildung bei einer Rettungsorganisation mit sich anschließenden regelmäßigen Fortbildungslehrgängen.

Diese Lehrgänge sollten über betriebspezifische Gefahren, Erste Hilfe und spezielle Wiederbelebung informieren. Jeder Mitarbeiter in einem öffentlichen Schwimmbad muss die Struktur des Rettungsdienstes beherrschen und in der Lage sein, in geeigneter Form Hilfe zu rufen.

Es ist ferner zwingend geboten, **Kontrollbücher** zur Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen in sämtlichen Bereichen zu führen. Die Kontrollgänge selbst und besondere Vorfälle, die im Rahmen der Badeaufsicht festgestellt worden sind, müssen ebenso wie die Kontrollen der technischen Anlagen und Geräte dokumentiert werden. Die Kontrollbücher müssen die genaue Bezeichnung der Kontrolle, deren Uhrzeit und den Namen der durchführenden Person enthalten. Festgestellte Mängel und eingeleitete Maßnahmen sind ebenso festzuhalten.

42) OLG Hamm, Beschluss vom 27.04.2010 – 7 U 98/09, I-7 U 98/09 –, juris.

43) AG Kleve, Urteil vom 11.03.2004 – 28 C 208/03, BADK-Information 3/2004, GVV-Mitteilungen V.

44) AG Königstein im Taunus, Urteil vom 21.06.2012 – 21 C 200/11 (13).

45) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.10.2014 – 25 U 62/13.



© panthermedia.net/casanowel

Die Badeordnung dient dazu, Verhaltensregeln an die Badegäste weiterzugeben, um Gefahren für sich und andere auszuschließen. Sie gibt damit dem Personal auch die rechtliche Handhabe zum Einschreiten gegen Personen, die den Badebetrieb stören oder die Sicherheit gefährden. Die Badeordnung sollte gut sichtbar am Eingang und im Badebereich ausgehängt werden. Für bestimmte Bereiche oder Anlagen (z.B. Rutschen, Sprungtürme, Saunen) sind zudem gesonderte Hinweise auszuhängen.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. hat hierzu als Arbeitsunterlage auch das Muster einer Haus- und Badeordnung veröffentlicht.

Haftungsbeschränkungen innerhalb einer Badeordnung sind, wie bereits ausgeführt, nicht für Personenschäden möglich, aber für sonstige materielle Schäden der Badegäste. Ferner kann die Haftung für Gegenstände, die das Personal des Badbetreibers in Verwahrung genommen hat, auf einen Höchstbetrag beschränkt werden.

Die die Haftung beschränkenden Regeln der Badeordnung könnten wie folgt gefasst werden:

„Für Personenschäden, welche dem Schwimmbadbesucher entstehen, haften der Badbetreiber sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.“

Für sonstige Schäden haftet der Badbetreiber, dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen der Nutzer, die durch das Personal des Badbetreibers in Verwahrung genommen worden sind, haftet der Badbetreiber nur bis zu einem Höchstbetrag von ____ EUR.“

X. BADESEEN

von Wolfgang Müller

ZUM VERFASSER:

WOLFGANG MÜLLER ist Volljurist und seit dem 01.01.1991 bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. tätig. Seit dem 01.04.2009 ist er als Abteilungsdirektor zuständig für die Schadenabteilung Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten an Badeseen hängt entscheidend von der **Ausgestaltung** der Einrichtung ab. Während die Anforderungen bei **Badestellen** erheblich reduziert sind, hat der Betreiber eines **Naturbades** deutlich umfangreichere Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren doch zahlreichen, teils tragischen Badeunfälle kann allen Betreibern nur empfohlen werden, die Einrichtung dahin zu überprüfen, wie diese beschaffen sind und welche Verkehrssicherungspflichten sich daraus ergeben.

Nach der **Richtlinie R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“** der **Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.**¹⁾ sind **Badestellen** jederzeit **frei zugängliche** Badegewässer, deren Nutzung erlaubt oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine nicht unerhebliche Zahl von Personen badet. **Badtypische Einrichtungen** und Sprunganlagen oder Stege und Rutschen sind **nicht** vorhanden. Auch eine Abgrenzung von Schwimmer und Nichtschwimmerbereichen ist entbehrlich.

Hier sind die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherheit zu beachten. Das Gelände muß auch hinsichtlich der Zu- und Abgänge verkehrssicher sein. Auch unter der Wasseroberfläche dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, mit denen Badewillige nicht rechnen müssen. Dies gilt für Hindernisse ebenso wie für möglicherweise plötzlich stark abfallenden Grund.

Das OLG München²⁾ hat – allerdings für ein **Naturbad** – entschieden, dass ein künstlich errichteter und in einem Meter Tiefe unter der Wasseroberfläche fortgeführter Steinwall eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt. Diese Entscheidung muß auch für Badestellen beachtet werden, da mit Hindernissen unter Wasser regelmäßig nicht gerechnet wird und diese auch häufig bei angemessener Sorgfalt nicht oder nur sehr schwer erkannt werden können.

Eine **Wasseraufsicht** ist nach Ziff. 7 der Richtlinie R 94.13 grundsätzlich nicht erforderlich. Wird eine solche dennoch eingerichtet, müssen die eingesetzten Personen die notwendige Qualifikation, also entweder das Rettungsschwimmerabzeichen in Silber oder eine nachweislich vergleichbare Qualifikation haben.

Probleme bereitet die häufig von Kommunen an Badestellen eingerichtete **Infrastruktur**, die von Umkleidekabinen und Duschen bis zu Badeinseln und Stegen reichen kann. Grundsätzlich gilt, dass bei einer umfassenden Ausstattung der Badestelle mit solchen Einrichtungen die Gefahr besteht, dass diese als Naturbad eingestuft werden muß, was die Anforderungen an die

Verkehrssicherungspflichten und die Notwendigkeit einer Wasseraufsicht entscheidend verändert.

Ein **Naturbad** ist gemäß der **Richtlinie R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“** der **Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.** eine **eindeutig begrenzte Anlage**, die über eine zum Baden geeignete und abgegrenzte Wasserfläche verfügt und **bädertypische Anlagen** wie Umkleiden, Duschen, Stege und Rutschen aufweist³⁾. Im Gegensatz zur Badestelle ist das Naturbad **nicht** frei zugänglich, sondern deren Zutritt reglementiert (Einfriedung des Areals, konkrete Öffnungszeiten, Einlasskontrollen, Nutzungsentgelt). Hier sind die Anforderungen an die laufenden Kontrollen für die tägliche Freigabe ungleich höher und gleichen den Anforderungen bei öffentlichen Bädern. Zudem ist nach Ziff. 6 der Richtlinie eine Betriebs- und Badeaufsicht erforderlich. Die Anforderungen an die Badeaufsicht hat der BGH⁴⁾ in einem aktuellen Urteil erheblich verschärft.

Sofern daher an einem See ein Naturbad betrieben wird, sind die von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. herausgegebenen Richtlinien in vollem Umfang einzuhalten, um Schadenersatzansprüchen, aber auch einem möglichen Strafverfahren bei einem schweren Unfall zu entgehen.

Auch in diesen Bädern gelten die allgemeinen Regeln der Verkehrssicherungspflicht. Das LG Coburg⁵⁾ hat entschieden, dass eine begehbare Metallrampe, die sich durch Sonneneinstrahlung so stark erhitzt hat, dass sich ein Kind Brandwunden an den Füßen zugezogen hat, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt.

Durch die inzwischen entwickelten Richtlinien sind die Pflichtenkreise der Betreiber hinreichend geregelt, aber auch einzuhalten. Daher kann jeder Kommune nur empfohlen werden, ein auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenes, zum Baden genutztes Gewässer zu überprüfen und entsprechend den Richtlinien einzustufen, um die notwendige Sicherheit insbesondere hinsichtlich einer möglicherweise notwendigen Badeaufsicht zu erlangen.

Im Zweifel und vor dem Hintergrund, dass qualifiziertes Personal für die Wasseraufsicht nur schwer rekrutiert werden kann, kommt daher vielfach als Lösung auch in Betracht, etwa bereits vorhandene, bädertypische Anlagen zu überprüfen und die Einrichtung als Badestelle zu betreiben, notfalls unter Rückbau von bisher vorhandenen Einrichtungen, wenn eine sonst zwingend notwendige Wasseraufsicht nicht gewährleistet werden kann.

1) DGfdB R 94.13, Ziffer 3, Stand August 2015.

2) OLG München, Urteil vom 15. März 2012 – 1 U 1727/10 –, juris.

3) DGfdB R 94.12, Ziffer 3, Stand August 2015

4) BGH, Urteil vom 23. November 2017 – III ZR 60/16 –, juris; VersR 2018, 614-617; Jaha, Schwimmbäder, S. 109, 110 in diesem Heft.

5) LG Coburg, Urteil vom 13. Dezember 2016 – 23 O 457/16 –, juris; Pressemitteilung LG Coburg v. 12.05.2017.

XI. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT BEI WASSERFLÄCHEN

von Heinz Plotzitzka

ZUM VERFASSER:

HEINZ PLOTZITZKA ist Volljurist und seit dem 01.04.1991 beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover als Referent für allgemeine Haftpflichtfragen tätig.

Offene Wasserflächen sind Teil unseres Lebensraums. Ob sie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht aber auch immer als gefährlich anzusehen und Sicherungsmaßnahmen angezeigt sind, kann durchaus fraglich sein.

Da Wasserflächen in vielerlei Form gegeben sind (Entwässerungsgräben, Kiesgruben, Brunnenanlagen, Goldfischteiche, mit Wasser verfüllte Gruben des Tagebaus und letztendlich auch die Nord- und Ostsee), sollen zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei offenen Gewässerflächen dargestellt werden.

Besonderes Augenmerk soll dann den Regenrückhaltebecken und den Feuerlöschteichen gelten.¹⁾

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Während für Erwachsene offene Gewässerflächen grundsätzlich keine ernst zu nehmende Gefahr darstellen, ist gerade in Bezug auf **Kinder** die hohe Anziehungskraft offener Gewässerflächen mit dem sich daraus ergebenden Gefährdungspotenzial in den Vordergrund zu stellen.

Zwar ist nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnen muss, denn eine absolute Sicherheit kann und muss nicht gewährleistet werden. Es bedarf aber solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.²⁾ Dieser generelle Grundsatz gilt auch für den Schutz von Kindern. Es ist allerdings gerade bei Kindern in besonderem Maße auch auf diejenigen Gefahren zu achten, die ihnen aufgrund ihrer Unerfahrenheit, ihres Leichtsinns und Spieltriebs drohen. Gerade bei offenen Gewässerflächen ist daher das besondere Augenmerk auf den Schutz von Kindern zu richten.

Welche **Sicherungsmaßnahmen** zum Schutz von Kindern betrachtet die bekannte Rechtsprechung als ausreichend und angemessen? Die Entscheidungen, die sich mit dieser Frage zu befassen hatten, betreffen vornehmlich private Grundstückseigentümer, lassen sich aber „zwanglos“ auf den Hoheitsträger als Eigentümer und Verkehrssicherungspflichtigen übertragen.

Sollte ein **Zaun** vom Verkehrssicherungspflichtigen zum Schutze auch kleinerer Kinder aufgestellt worden sein, so ist ein 76 cm hoher Jägerzaun jedenfalls ungeeignet. Ein solcher Zaun stellt insoweit keine wirksame Abzäunung dar, da dieser Zaun gerade zum Klettern auffordert. Zäune sollen so ausgestattet sein, dass

sie im unteren Bereich etwa mit glatten senkrechten Stäben versehen sind, die jedenfalls kleineren Kindern unter normalen Umständen ein Überklettern unmöglich machen.³⁾

Ist eine Zaunanlage um das Gewässer herum errichtet worden, treffen den Verkehrssicherungspflichtigen weitergehende Aufgaben. **Die Zaunanlage ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und Beschädigungen, die einen Zutritt zum umzäunten Gebiet zulassen, unverzüglich zu beseitigen.** In einem vom OLG Hamm⁴⁾ entschiedenen Fall war die Umzäunung eines Klärwerkgeländes aufgrund eines Unwetters beschädigt worden. Durch diese „Lücke“ konnten Kinder das Grundstück betreten. Eines dieser Kinder verunfallte dann. Das OLG hat dargestellt, dass der Eigentümerin der Kläranlage im Verhältnis zu Kindern auch bei unbefugtem Betreten der Anlage die Verkehrssicherungspflicht obliege, wenn ernsthaft mit der Möglichkeit zu rechnen sei, dass diese auf dem gefahrbringenden Gelände spielen würden, wobei ein strenger Maßstab anzulegen sei. Die Eigentümerin des Klärwerkgeländes sei ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachgekommen, weil das Gelände eben gerade nicht durchgehend umzäunt war. Die Reparatur der Umzäunung hätte zeitnah erfolgen müssen. Zumindest aber hätte – falls eine Reparaturmaßnahme nicht möglich gewesen wäre – durch verstärkte Kontrollmaßnahmen gewährleistet sein müssen, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können.

Unter Umständen kann selbst die Einhaltung landesrechtlicher **Bauvorschriften** im Rahmen der jeweiligen Einzelsituation als unzureichend zu bewerten sein. Das Landgericht Paderborn (in einem Strafrechtsfall, in dem ein Stadtdirektor wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt wurde)⁵⁾ hat ausgeführt, dass die seinerzeit zugrunde gelegte Norm der Landesbauordnung nicht als ausreichend zu bewerten sei, um eine **konkrete Gefahr** abzuwenden. Denn diese Gefahr war bereits bekannt und hatte sich letztendlich auch schon tatsächlich verwirklicht. Als über die weitergehende Absicherung einer Brunnenanlage diskutiert wurde, war bereits ein Kind in den Brunnen gestürzt, konnte aber durch einen Bauarbeiter gerettet werden. Das Landgericht Paderborn hatte diesen Fall zu entscheiden, nachdem einige Zeit nach der gerade geschilderten Situation wiederum ein Kind in den Brunnen fiel und ertrank.

Gerade die zuletzt dargestellte Situation verdeutlicht, dass die Frage der Anforderung an die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bei offenen Gewässerflächen in Bezug auf Kinder letztendlich immer eine **Frage des Einzelfalls** ist. Auch wenn Normen der jeweiligen Landesbauordnung herangezogen werden, hat sich ein verständiger und umsichtiger Mensch – bezogen auf den zu beurteilenden Einzelfall – zu vergewissern, ob die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich für diesen Einzelfall als ausreichend

1) Siehe auch weiterführend: Alfers, BADK-Information 1/1992, S. 1 ff. und Göbel-Pithard, BADK-Information 4/1999, S. 125 ff.

2) BGH, VersR 1994, 1486.

3) OLG Karlsruhe, VersR 1989, 861 ff.

4) OLG Hamm, VersR 1992, 208 ff.

5) LG Paderborn, BADK-Information 4/1991, S. 114 ff.

zu errichten sind. Dies könnte zumindest dann als fraglich zu errichten sein, wenn die gesetzlichen Vorgaben lediglich Mindestangaben beinhalten.

REGENRÜCKHALTEBECKEN

Regenrückhaltebecken stellen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht an offenen Gewässerflächen einen Schwerpunkt dar.

In neu angelegten Baugebieten bzw. Industrieflächen sind derartige Rückhaltebecken anzulegen, wobei Ausmaß, bauliche Ausgestaltung sowie der denkbare Wasserstand zu berücksichtigen sind.

Regenrückhaltebecken in reinen Industrieflächen können unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gerade im Hinblick auf die Gefährdung von Kindern zurückgestellt werden. Denn in den meisten Fällen ist es so, dass diese Rückhaltebecken so angelegt sind, dass sie von Kindern fast gar nicht erreicht werden können. Verkehrssichernde Maßnahmen können aber unter Umständen auch in Bezug auf Fahrverkehr angezeigt sein, was aber letztendlich wiederum eine Frage des Einzelfalls bleibt.

Problematischer sind demgegenüber **Regenrückhaltebecken in Neubaugebieten**, da hier ein Zuzug von Familien auch mit kleinen Kindern zu erwarten ist. Gerade in diesem Bereich stellt sich die Frage von Absicherungsmaßnahmen.

Bei der Beantwortung spielen sehr unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Befindet sich in unmittelbarer Nähe des Regenrückhaltebeckens ein Kindergarten, eine Grundschule oder ein Spielplatz? Liegt das Becken an einem Schulweg? Welche bauliche Ausgestaltung ist gegeben? Wird das Regenrückhaltebecken von Kindern als Spielfläche überhaupt interessant gefunden?

Im Rahmen der baulichen Ausgestaltung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Ein- bzw. Abläufe des Regenrückhaltebeckens unter Umständen durch entsprechende **Gitter** zu sichern sind. Denn wenn diese **Rohre** einen Durchmesser aufweisen, der es Kindern ermöglicht, in die Verrohrung zu gelangen, ist dies zu verhindern.

Sollten im Bereich der Ein- und Abläufe bauliche Konstruktionen mit einer gewissen Fallhöhe vorhanden sein, sind zumindest diese Bereiche entsprechend zu sichern. Damit kann gewährleistet werden, dass Kinder von diesen Bauwerken nicht abstürzen können.

Von weiterer Bedeutung ist der **Böschungswinkel**. Als unbedenklich wird eine Neigung von 1:2 angesehen. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bis zu dieser Böschungsneigung Personen, die in das Gewässer gefallen sind, dieses über die Böschung auch wieder selbständig verlassen können. Die Manifestierung einer konkreten Böschungsneigung wird seitens des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes nicht mehr durchgeführt (zurückgezogene Regelung GUV 17.5 H 8). Hinsichtlich der Unfallverhütung für vor Ort tätige Mitarbeiter steht zurzeit die DGUV-Vorschrift 22 Abwassertechnische Anlagen sowie die zugehörige DGUV-Regel 103-004 Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen und die DGUV-Information 203-051 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Abwasserbereich im Vordergrund.⁶⁾

Wenn die Böschungsneigung steiler als 1:2 ausgelegt ist, kann über zusätzliche Maßnahmen nachgedacht werden, die entweder ein Hineinfallen verhindern bzw. einen Ausstieg über die Böschung ermöglichen können. Als solche „Ausstiegshilfen“ sind z. B. auf der Böschung wachsende Büsche oder Sträucher denkbar.

Sollte bei einem Regenrückhaltebecken je nach Einzelfall eine Einzäunung erforderlich sein, sollte diese mindestens 1,80 m hoch und schwer überkletterbar sein. Auf die regelmäßigen Kontrollen der Zaunanlage war bereits eingangs hingewiesen worden. Sollten also Schäden festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Ist aber eine **Zaunanlage** tatsächlich das geeignete Mittel zur Absicherung eines Regenrückhaltebeckens gerade im Hinblick auf Kinder? Bei der Errichtung einer Zaunanlage ist zu beachten, dass diese für den Verkehrssicherungspflichtigen mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass je nach Art und Größe des Regenrückhaltebeckens eine Zaunanlage Unterhaltungsmaßnahmen mit schwerem Gerät geradezu erschweren kann.

Ob ein **Bewuchs** für Böschungsbereiche, die steiler als 1:2 sind, eine ähnliche Wirkung wie eine Zaunanlage – gerade für Kinder – haben kann, bedarf wiederum der Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich ist an immergrüne bodenbedeckende Anpflanzungen zu denken, die für Kinder unangenehm sein können und insoweit auch ein Zugangshindernis darstellen. Welche Möglichkeiten vor Ort denkbar sind, hat der Verkehrssicherungspflichtige zunächst selbst festzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich zum einen die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit (Pflegearbeiten) des Regenrückhaltebeckens und zum anderen die Sicherung gegenüber Kindern. Auch wenn die Rechtsprechung gerade in Bezug auf Kinder grundsätzlich einen strengen Maßstab anlegt, bleibt doch immer darauf abzustellen, was ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Verkehrssicherungspflichtiger für ausreichend halten darf. Verkehrssichernde Maßnahmen auch gegenüber Kindern haben nicht den Zweck, das allgemeine Lebensrisiko „aufzufangen“. Gerade in Bezug auf „besorgte Eltern“, die in der Nähe von Regenrückhaltebecken wohnen, ist dies besonders zu berücksichtigen. Eltern fordern oft verkehrssichernde Maßnahmen, wobei unbedacht bleibt, dass es zunächst eigene Aufgabe ist, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder unbeaufsichtigt keinen Schaden nehmen können.

TEICHANLAGEN UND FEUCHTBIOTOPE AUF DEM GELÄNDE VON KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN

1. Kindertagesstätten

Der kommunale Träger der Einrichtung ist verkehrssicherungspflichtig. Während der Öffnungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht gerade in Bezug auf vorhandene Gewässerflächen den Bediensteten. Je nach Ausgestaltung des Geländes (schlechte Übersicht) kann es erforderlich sein, dass hier eine **durchgängige Beaufsichtigung** spielender Kinder in Gewässernähe angezeigt ist. Was der Verkehrssicherungspflichtige zu beachten hat, orientiert sich an den allgemeinen Anforderungen an die Ver-

6) Antwortschreiben des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover auf konkrete Anfrage mit Datum vom 06.12.2017.

kehrssicherungspflicht und in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten sowie der dazu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Hier ist insbesondere die DGUV-Regel 102-002 Kindertagesstätten-Einrichtung von Bedeutung. Darin ist die maximale Wassertiefe (20 cm) geregelt sowie die Ausgestaltung des Uferbereichs. Bei einer Wassertiefe von mehr als 20 cm ist eine Einfriedung erforderlich, die mindestens 100 cm hoch sein sollte und schwer überkletterbar.⁷⁾ Bei diesem Unterpunkt orientiert sich die Höhe einer Zaunanlage an den konkreten Nutzern. Ansonsten sind die Anforderungen an die Zaunanlage entsprechend den obigen Ausführungen identisch, nämlich schwer überkletterbar (also keine Leiter) und eine Verletzungen verhindernde Ausführung.

2. Schulgelände

Soweit Teichanlagen und/oder Feuchtbiotope auf Schulgelände errichtet werden, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es **der umfassenden Absprache zwischen dem Land und dem sachlichen Schulträger hinsichtlich der Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen bedarf**. Dabei ist zu beachten, wie das Schulgelände tatsächlich ausgestaltet ist. Handelt es sich um einen frei zugänglichen Bereich oder ist das komplette Schulgelände eingezäunt? Ferner ist zu berücksichtigen, dass unabhängig von der Frage, auf wessen Initiative (Lehrerschaft oder sachlicher Schulträger) entsprechende offene Gewässerflächen angelegt wurden, **auf jeden Fall hinsichtlich der Ausgestaltung auf die Einhaltung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten ist**. Auf Schulgelände gilt die DGUV-Vorschrift 81. Darin sind Ausführungen zur Wassertiefe, zur Ausgestaltung des Uferbereichs sowie der Einzäunung geregelt (denkbar sind hier Zaunanlagen, Geländer oder heckenartige Bepflanzungen).⁸⁾

Wenn die offenen Gewässerflächen für die Durchführung von internen schulischen Maßnahmen erforderlich sind, ist das Land als Haftpflichtversicherer der Lehrer im Rahmen des internen Schulbetriebes bei Verkehrssicherungspflichtverletzungen haftbar zu machen. Gleiches dürfte dann gelten, wenn die auf Schulgeländen befindlichen offenen Gewässerflächen in den Pausenzeiten nicht für die Durchführung des internen Schulbetriebes benötigt werden und in dieser Phase die Aufsichtspflicht bei den Lehrkörpern liegt.

Zumindest dann, wenn ein **Schulgelände frei zugänglich** ist, obliegt nach Schulschluss und in den Ferienzeiten dem sachlichen Schulträger die Verkehrssicherungspflicht. Ggf. hat dieser noch weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen in Bezug auf die offene Gewässerfläche durchzuführen, wenn dies angezeigt erscheint.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem kommunalen Schulträger und dem Land als für den internen Schulbetrieb zuständige Institution eindeutig geregelt werden sollte, wer welche Verkehrssicherungspflicht zu welchen Zeitpunkten innehat.

FEUERLÖSCHTEICHE, LÖSCHWASSERENTNAHME- STELLEN

Feuerlöschteiche sind offene Gewässerflächen. **Gemäß DIN 14210 sind Löschteiche einzuzäunen**. Diese Zaunanlage hat mindestens 1,25 m hoch und schwer überkletterbar zu sein. Werden die Voraussetzungen der DIN-Regelungen nicht eingehalten,

stellt dies zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten (Zivil- und Strafrecht) einen fahrlässigen Verstoß dar.

Die DIN 14210 befindet sich zurzeit in der Überarbeitung und wird voraussichtlich im I. Quartal 2018 veröffentlicht werden.⁹⁾ Der DIN-Normenausschuss teilt ferner mit, dass gegenüber der DIN 14210: 2003-07 bereits Änderungen vorgenommen wurden, auf welche nur für den hier interessierenden Bereich eingegangen wird: Befüllung des Feuerlöschteiches bzw. der Wasserentnahmestelle und deren Beschilderung. Ferner sind die Anforderungen an die Umfassungswände sowie den Teichboden überarbeitet worden.

Ob die Überarbeitung der DIN 14210 unter rein haftungsrechtlichen Gesichtspunkten tatsächlich nennenswerte Änderungen erfahren wird, bleibt abzuwarten.

Die Frage, ob die Einzäunung einer **Löschwasser-Entnahmestelle** überhaupt dazu gedacht ist, Ertrinkungsunfälle zu vermeiden, braucht nach der Entscheidung des BGH¹⁰⁾ nicht mehr diskutiert zu werden. Denn der BGH hat insoweit darauf hingewiesen, dass die DIN-Regelungen den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln würden und somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherung Gebotenen in besonderer Weise geeignet seien.

Im Falle von Feuerlöschteichen ist es also völlig unerheblich, ob die Zaunanlage im jeweiligen Einzelfall auch dazu dienen könnte, spielende Kinder von dem Löschwasserteich fernzuhalten oder nicht. **Hat eine offene Gewässerfläche die Qualifikation als Feuerlöschteich, ist sie DIN-gerecht einzuzäunen**. Die erforderliche Zaunanlage hat der Verkehrssicherungspflichtige regelmäßig zu kontrollieren und Beschädigungen sind zeitnah zu beseitigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bekannt ist, dass sich an der Wasserfläche des Öfteren Kinder aufhalten¹¹⁾. Kontrollen und durchgeführte Reparaturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

EISFLÄCHEN

Viele Gewässerflächen stellen im Winter das „nächste Problem“ dar. Ist die Wasserfläche nämlich zugefroren, wird sie auch für Kinder für Wintersportaktivitäten interessant.

Grundsätzlich ist derjenige, der eine zugefrorene Gewässerfläche betritt, selbst dafür verantwortlich, ob das Eis eine ausreichende Tragfähigkeit aufweist. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass derjenige, der Verkehr auf seinem Grundstück duldet, auch verkehrssicherungspflichtig sein kann. Ob allein das Aufstellen von Hinweisschildern, dass das Betreten der Eisfläche verboten sei, tatsächlich dazu führt, dass Schlittschuhläufer sich vom Betreten abhalten lassen, muss als fraglich erachtet werden. Auch zeigt die Erfahrung, dass trotz massiver Aufforderung, das zugefrorene Gewässer zu verlassen, dies wenig Beachtung findet. Sinnvoller dürfte es sein, unter Zuhilfenahme von Medien darauf hinzuweisen, dass das Betreten der

7) Antwortschreiben des GUV Hannover auf konkrete Anfrage vom 06.12.2017.

8) Antwortschreiben des GUV Hannover auf konkrete Anfrage vom 06.12.2017.

9) DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW), Antwortschreiben vom 08.12.2017 auf konkrete Anfrage.

10) NJW 1997, 582 ff.

11) Vgl. OLG Jena, MDR 1997, 839 f.



© panthermedia.net/AndreHelbig

Eisfläche verboten sei und generell Lebensgefahr bestehen würde. Ein solcher Hinweis kann z.B. in den Verkehrsnachrichten erfolgen.

Andererseits geben zumindest manche Großstädte vorhandene Gewässerflächen im Winter nach Kontrolle der Eisdicke zum Betreten frei. Die Städte übernehmen dann mit dieser **Freigabe** auch die Verkehrssicherungspflicht für die tatsächliche Tragfähigkeit des Eises, und zwar auch dann, wenn mehrere Zehntausend Menschen pro Tag die Eisflächen nutzen.

SCHLUSSBEMERKUNG

Von dem Verkehrssicherungspflichtigen wird in Bezug auf offene Gewässerflächen nicht „schlicht Unmögliches“ verlangt, wengleich sich manche gerichtlichen Entscheidungen durchaus anders lesen. Wie bereits angeklungen, ist der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an offenen Gewässerflächen nach dem “gesunden Menschenverstand“ zu beurteilen. Welche Anforderungen sind im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gewässereigenschaften als erforderlich und ausreichend anzusehen, um Gefahren abzuwenden? Dies ist und bleibt immer eine Frage des Einzelfalls. Nur der Verkehrssicherungspflichtige vor Ort kann feststellen, ob und in welchem Umfang offene Gewässerflächen von Kindern zum Spielen genutzt werden. Anhand dieser Erkenntnisse ist dann abzuklären, ob ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind und welche dies sein

könnten.

Da die **Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht** in Bezug auf offene Gewässerflächen **einzelfallbezogen** sind, kann weder eine Muster-Dienstanweisung noch ein Muster für einen Kontrollplan vorgegeben werden. Denn die Intervalle für Kontrollmaßnahmen orientieren sich an den tatsächlichen Gegebenheiten. Wird ein Regenrückhaltebecken in einem neu errichteten Wohngebiet überhaupt von Kindern aufgesucht? Sollte dies festgestellt werden, kann über Maßnahmen nachgedacht werden. Hier könnte natürlich auch als Maßnahme ein Gespräch mit den Kindern bzw. den Eltern zunächst als ausreichend erachtet werden.

Sollten aufgrund der besonderen Situation vor Ort tatsächlich Umzäunungsmaßnahmen angezeigt sein, ist die Zaunanlage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Wird eine Beschädigung an dem vorhandenen Zaun festgestellt, ist diese im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zeitnah zu beseitigen.

Wie bereits erwähnt, ist es nicht Aufgabe des Verkehrssicherungspflichtigen, das allgemeine Lebensrisiko „aufzufangen“. Erforderlich sind Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.